Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0866/V**

Eitorf, den 13.11.2012

Amt 50.2 - Schulen, Jugend und Kindergärten

Sachbearbeiter/-in: Martina Schneider

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss	29.11.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2012

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" vom 20.11.2007, zuletzt geändert am 23.06.2008
hier: Änderung von § 4 Abs. 6 letzter Satz (Schließzeiten der OGS)

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde die vorgeschlagene Änderung von § 4 Abs. 6 letzter Satz der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ zu beschließen:

Begründung:

Bisher trifft die Satzung folgende Festlegungen für die Schließzeiten der OGS: „Die „Offene Ganztagsschule“ hält eine Schließungszeit von 3 Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von NRW ein. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie in den Weihnachtsferien geschlossen.“

Diese Regelung führt dazu, dass es sehr schwierig ist, den in der OGS Beschäftigten den Erholungsurlaub zu ermöglichen. Jeder Mitarbeiter der OGS hat mindestens 30 Tage Urlaub, was 6 Wochen entspricht. Da die Einrichtung aber nur 3 Wochen in den Sommerferien und 2 Wochen in den Weihnachtsferien geschlossen ist (wobei Weihnachten aufgrund der Feiertage oft nur wenige Tage Urlaub benötigt werden), müsste der restliche Urlaub während der Öffnungszeiten der OGS genommen werden. Hierdurch fallen dann allerdings bei den übrigen Mitarbeitern wieder Überstunden an, die abgefeiert werden müssen, was wiederum zu Engpässen führt. Würde die Schließzeit in der OGS um eine Woche erweitert, würde sich die Urlaubssituation deutlich entspannen. Da die einige Mitarbeiter durch die Öffnung während der Osterferien von Weihnachten bis zur 2. Hälfte der Sommerferien keinen Urlaub nehmen können (bei spätem Beginn der Ferien somit oft von 7-8 Monate), steigt die Rate der Erkrankungen an, weil keine ausreichenden Erholungszeiten vorhanden sind. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, die OGS in der 2. Woche der Osterferien (die 2.

Woche war in den letzten Jahren immer weniger stark frequentiert als die 1. Woche) zu schließen. Dies bedeutet zwar für die Eltern insoweit eine Einschränkung, als sie in den Osterferien für 4 Tage keine Betreuungsmöglichkeit haben. Da die Eltern aber auch einen Urlaubsanspruch von 6 Wochen haben, und die OGS insgesamt mit der Neuregelung auch nur 6 Wochen geschlossen ist, wobei in der 2. Osterferienwoche nur 4 Tage Urlaub benötigt werden und Weihnachten auch weniger als 10 Tage, dürften den Eltern immer noch ausreichend Urlaubstage für kurzfristige Ereignisse verbleiben. Für die Mitarbeiter der OGS wäre es eine spürbare Erleichterung.
Es wird daher vorgeschlagen § 4 Abs. 6 letzter Satz wie folgt zu ändern :
„ Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie in der 2. Woche der Osterferien und in den Weihnachtsferien geschlossen."
Da bereits gültige Verträge für dieses Schuljahr bestehen soll die Änderung zum Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft treten.